

Allgemeine Mandatsbedingungen

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen (Stand: Juli 2025) gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch Dr. Krafczyk und Partner Rechtsanwälte mbB und ihren Partnern (nachfolgend gemeinschaftlich „Partnerschaft“ genannt) an den Mandanten / die Mandantin (nachfolgend „Mandant“) ist – einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung.

II. Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

1. Der Auftrag wird grundsätzlich der Partnerschaft erteilt, soweit nicht die Vertretung durch einen einzelnen Partner erforderlich ist (z.B. Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten).
2. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte anwaltliche Tätigkeit. Für den damit vom Mandanten angestrebten Erfolg steht die Partnerschaft nicht ein.
3. Die Zuordnung der jeweiligen Sachbearbeitung erfolgt durch die Partnerschaft entsprechend der nach Sachgebieten ausgerichteten, partnerschaftsinternen Organisation. In allen Fällen steht die Vergütung ausschließlich der Partnerschaft zu.
4. Die Partnerschaft führt alle Aufträge mit größter Sorgfalt unter Beachtung der für sie geltenden Berufsordnungen und Standesrichtlinien und stets auf die individuelle Situation und Bedürfnisse des Mandanten bezogen durch.
5. Von dem Mandanten oder von Dritten zur Verfügung gestellte Materialien und Daten sind nur auf Plausibilität zu prüfen.
6. Die Partnerschaft ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige

Dritte heranzuziehen. Hierdurch entstehende Zusatzkosten sind vorab mit dem Mandanten abzustimmen.

7. Die Rechtsberatung der Partnerschaft bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland und auf Mandate innerhalb der EU. Als Vertragssprache gilt entweder Deutsch oder Englisch als vereinbart.

III. Mandatsdurchführung / Fristwahrung

1. Die Partnerschaft legt der Bearbeitung, die zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen sowie den vom Mandanten mitgeteilten Sachverhalt zugrunde, die bei Bedarf schriftlich bestätigt werden. Der Mandant wird die Rechtsanwälte über Kontakte mit Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten unterrichten.
2. Die von den Rechtsanwälten entworfenen Schreiben und Schriftsätze werden dem Mandanten im Entwurf zu seiner Freigabe übermittelt.
3. Alle Aufträge von Mandanten zu fristgebundenen oder fristwahrenden Maßnahmen bedürfen einer Bestätigung der Partnerschaft in Textform.

IV. Externe Dienstleister / elektronische Kommunikation

1. Die Partnerschaft ist zur Bearbeitung des Mandats - im Rahmen der berufsrechtlichen Befugnisnorm § 43e BRAO - berechtigt, Mandatsinformationen an ausgewählte externe Dienstleister (insb. an IT-Dienstleister zu Zwecken der Datenspeicherung, der internen Zusammenarbeit, zur Unterstützung der Mandatsbearbeitung durch Künstliche Intelligenz etc.) weiterzugeben. Sollte ein externer Dienstleister in einem Land ansässig sein,

welches über kein adäquates Datenschutzniveau verfügt, werden angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung eines adäquaten Datenschutzniveaus getroffen.

2. Der Mandant und die Partnerschaft können Informationen auch über E-Mail-Kommunikation oder ähnliche Kommunikationsmittel austauschen. Die Übermittlung von unverschlüsselter Kommunikation birgt das Risiko, dass diese Kommunikation von einem unbefugten Dritten abgefangen und ihr Inhalt offengelegt wird. In Kenntnis der mit der unverschlüsselten E-Mail-Kommunikation und ähnlicher Kommunikation verbundenen Risiken erklärt sich der Mandant damit einverstanden, dass die Partnerschaft auch über unverschlüsselte Nachrichten, einschließlich der darin enthaltenen Informationen und angehängten Dokumente, an den Mandanten oder an Dritte, die an der Leistungserbringung beteiligt sein könnten, kommunizieren darf. Der Mandant und die Partnerschaft sind dazu berechtigt, andere Lösungen für einen Datenaustausch zu verlangen.

V. Vergütung / Auslagen / Abtretung / Aufrechnung

1. Die Vergütung der Partnerschaft richtet sich nach den für sie geltenden Gebührenordnungen in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung (z.B. Vergütungsvereinbarung) getroffen wird. Die Partnerschaft hat neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Bei Reisetätigkeit bis 500km Entfernung ist das Verkehrsmittel (Pkw oder Bahn) frei wählbar. Einzelheiten ergeben sich aus den Gebührenordnungen oder der individuellen Vereinbarung.
2. Auf das Honorar und die Auslagen fällt die gesetzliche Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe an.
3. Die Beauftragung umfasst nicht die Verauslagung von Gerichts- und Verfahrenskosten.
4. Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung der Partnerschaft einen angemessenen Vorschuss und nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung an die Partnerschaft zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherer, Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherer oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Partnerschaft hiermit an diese ab. Diese nimmt die Abtretung an. Die Partnerschaft darf eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, verrechnen.
5. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die Einholung der Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung und die in diesem Zusammenhang geführte Korrespondenz eine separate Angelegenheit im Sinn des § 17 RVG darstellt, die gesondert zu vergüten ist. Die Kosten werden nicht von der Rechtsschutzversicherung übernommen.
6. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
7. Alle Vergütungsforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind

sofort ohne Abzüge zahlbar. Auf Vergütungsforderungen der Partnerschaft sind Leistungen an Erfüllung Statt und erfüllungshalber ausgeschlossen.

8. Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften, sofern nichts anderes vereinbart wurde, gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung und Auslagen der Partnerschaft.
9. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Partnerschaft (Vergütung und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

VI. Berufspflichten

1. Die Rechtsanwälte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihres Berufes bekannt geworden ist, und besteht nach Beendigung des Mandats fort. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht, soweit die Berufsordnung oder andere Rechtsvorschriften Ausnahmen zulassen oder die Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder die Verteidigung der Rechtsanwälte in eigener Sache die Offenbarung erfordern.

Soweit die Rechtsanwälte beauftragt sind, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, werden diese von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversiche-

rung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwälte beauftragt sind.

2. Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, werden vorbehaltlich **V.** unverzüglich an den Berechtigten weitergeleitet. Solange dies nicht möglich ist, sind Fremdgelder auf Anderkonten zu verwalten.

VII. Haftung

1. Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus fehlerhafter Berufsausübung haftet den Auftraggebern nur das Gesellschaftsvermögen. Die Haftung der Partnerschaft auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens ist auf EUR 10.000.000,00 beschränkt.
2. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung (siehe **VII. Nr. 1 Satz 2**) gilt nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei schuldhaft verursachten Körperschäden sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für den Fall weiterer zwingender Haftungstatbestände. Darüber hinaus gilt sie nicht, wenn und soweit die Partnerschaft eine Garantie übernommen hat.
3. Sollte die vorgesehene Haftungsbeschränkung und die dort genannte Haftungssumme („**Haftungshöchstbetrag**“) nicht angemessen sein, so kann der Mandant einen gewünschten Haftungshöchstbetrag mitteilen. In diesem Fall wird sich die Partnerschaft bemühen, einen entsprechenden zusätzlichen Versicherungsschutz zu erhalten („**Höherversicherung**“). Sofern der Mandant den zusätzlichen Aufwand aus der Höherversicherung trägt, ist die Partnerschaft bereit, mit dem Mandanten einen entsprechenden, erweiterten Haftungsrahmen zu vereinbaren. Die

Partnerschaft weist darauf hin, dass eine Erhöhung des Haftungshöchstbetrags nur dann zur Anwendung kommt, wenn sie schriftlich vereinbart wurde.

VIII. Kündigung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.
2. Das Mandatsverhältnis kann von der Partnerschaft mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
3. Scheidet der das Mandat bearbeitende Rechtsanwalt aus der Partnerschaft aus, bestimmt der Mandant über den Verbleib des Mandats. Mehrkosten werden in diesem Fall nicht entstehen.

IX. Gerichtsstandvereinbarung

Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Hannover für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund des Mandatsverhältnisses ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

X. Alternative Streitbeilegung

Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir grundsätzlich nicht verpflichtet, jedoch dazu bereit. Für uns ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Neue Grünstr. 17, 10179 Berlin, Website www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/, zuständig.

XI. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Mandatsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für diese Regelung.
3. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Mandatsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur insoweit, als ein Vertretungsberechtigter der Partnerschaft ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.